

## Gemeinde Neuching

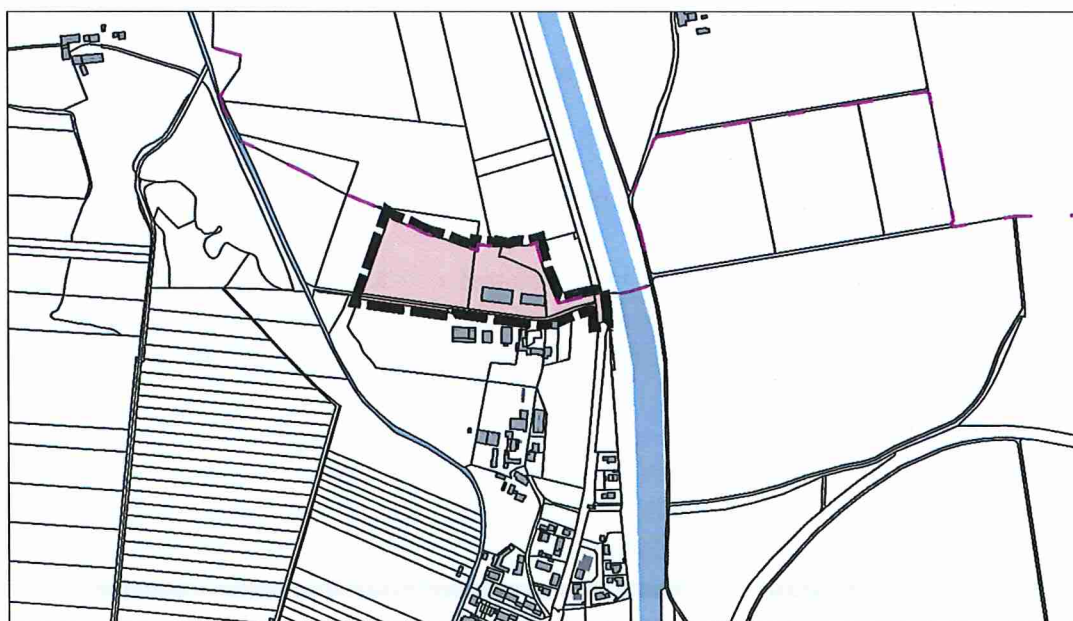
# Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching beschlossen. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 wurde in der Sitzung am 14.01.2025 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nördlichen Ortsrand von Niederneuching. Das Planungsareal grenzt im Osten an die Kreisstraße ED 5. Parallel dazu verläuft östlich anschließend der Mittlere Isarkanal. Etwa 100 m westlich des Geltungsbereichs fließt die Dorfneuching. Das Plangebiet ist über den Stemmerweg erschlossen. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 126/4 (Teilfläche), 130/2 (Teilfläche), 125/2 (Teilfläche), 127, 127/2, 128 und 131 (Teilfläche) Gem. Niederneuching und umfasst eine Fläche von ca. 3,45 ha.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Übersichtskarte Bestandssituation, Plangebiet ohne Maßstab,  
FINAL Floros & Lindner Part mbB

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Neuching das Ziel, die Erweiterung für den bestehenden Recyclingbetrieb der Firma HasnBau GmbH planerisch zu ermöglichen.

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bedarf an zusätzlich benötigter Gewerbefläche zur Erweiterung eines bestehenden Betriebs für die Verarbeitung von recyclebaren Baustoffen.

Die Erweiterung betrifft sowohl die Lagerflächen für Baustoffe als auch den Neubau einer Halle für das Recycling abgebrochener Baumaterialien.

Parallel dazu soll die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage“ erfolgen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.01.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuching bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.01.2025 liegt vom

## **Mo., 07.04.2025 bis einschließlich Fr., 09.05.2025**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching, 1. OG. im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch auch 14.00 - 18.00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) unter „Neuching“, „Neuching – aktuelle Meldungen“ eingesehen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich während der allgemeinen Geschäftsstunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- Telefon: 08123 / 9326-60
- E-Mail: [info@vg-oberneuching.de](mailto:info@vg-oberneuching.de)

Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht. Sollten Sie eine unmittelbare Einsichtnahme wünschen, werden nach telefonischer Terminvereinbarung (s.o.) die Unterlagen in einem (separaten) Raum zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Neuching



Neuching, den 21.03.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Bartl', is written over a horizontal dotted line.

1. Bürgermeister  
Thomas Bartl